

SCHLUSSBERICHT
DER SCHWEIZERISCHEN DELEGATION IN DER NEUTRALEN
HEIMSCHAFFUNGSKOMMISSION IN KOREA.



SCHLUSSBERICHT
DER SCHWEIZERISCHEN DELEGATION IN DER NEUTRALEN
HEIMSCHAFFUNGSKOMMISSION IN KOREA.

I. POLITISCHER HINTERGRUND UND MANDAT
DER HEIMSCHAFFUNGSKOMMISSION.

Als im Sommer 1951 die Verhandlungen zur Einstellung der Feindseligkeiten in Korea begonnen hatten, zeigte es sich bald, dass die Auffassungen der beiden kriegführenden Parteien in der Frage der Behandlung der Kriegsgefangenen, die sich nicht heimschaffen lassen wollten, weit auseinanderklafften. Während das Kommando der UNO-Truppen den Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts des Individuums vertrat, stellte sich das chinesisch-nordkoreanische Kommando auf den Standpunkt, die in Frage stehenden Gefangenen seien ihm im Falle eines Waffenstillstandes zu übergeben. Der Hinweis darauf, dass diese Gefangenen die Heimkehr verweigerten, liess das chinesisch-nordkoreanische Kommando nicht gelten, sondern erklärte, sie seien durch propagandistische Bearbeitung beeinflusst und infolge des durch Agenten ausgeübten Terrors an der Aeusserung ihres Willens gehindert; die Haltung des UNO-Kommandos komme einer "gewaltsamen Zurückhaltung" dieser Gefangenen gleich.

Angesichts dieser Meinungsverschiedenheit, die den Abschluss eines Waffenstillstandes um viele Monate verzögerte, drängte sich der Gedanke auf, eine unparteiische Instanz damit zu beauftragen, die Gefangenen in ihre Obhut zu nehmen und ihnen die Möglichkeit zu gewährleisten, sich frei für oder gegen die Heimschaffung zu entschliessen. Am 3. Dezember 1952 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen eine in diesem Sinne gehaltene, von Indien eingebrachte Resolution an. Das chinesisch-nordkoreanische Kommando, das vorerst von einer solchen Verhandlungsgrundlage nichts wissen wollte, griff den

Gedanken am 26. April 1953 in den Waffenstillstandsverhandlungen zu Panmunjom von sich aus wieder auf, indem es die Verbringung der Gefangenen in ein neutrales Land und deren Aufklärung über die Umstände, unter denen sie heimkehren könnten, durch Vertreter des Landes, dem sie angehörten, vorschlug. Am 7. Mai beantragte es die Bildung einer aus fünf Ländern, nämlich Indien, Polen, Schweden, Schweiz und Tschechoslowakei, bestehenden neutralen Heimschaffungskommission, welche den Gewahrsam der Gefangenen in Korea zu übernehmen hätte. Die folgenden längeren Verhandlungen drehten sich zur Hauptsache um die Frage, wie lange dieser Gewahrsam zu dauern habe, wie er auszuüben sei, unter welchen Umständen den Vertretern der Heimatländer der Gefangenen zu gestatten sei, diese zur Heimkehr zu überreden, und wie die Kompetenzen der Heimschaffungskommission und schliesslich der später in Aussicht zu nehmenden politischen Konferenz der am Koreaproblem interessierten Mächte auszustatten seien. Dabei vertrat das UNO-Kommando von allem Anfang an den Standpunkt, die Dauer des Gewahrsams sei auf eine bestimmte Frist zu begrenzen und nicht von der Zufälligkeit der kommenden politischen Konferenz abhängig zu machen. Das chinesisch-nordkoreanische Kommando nahm seinerseits eine in diesem Sinne gehaltene Formulierung an. So konnte endlich am 8. Juni 1953 das Abkommen über die nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen unterzeichnet werden. Es bildet die Beilage zu dem am 27. Juli 1953 unterzeichneten Waffenstillstandsabkommen und stellt das Mandat (Terms of Reference) für die fünfköpfige Neutrale Heimschaffungskommission dar, deren eines Mitglied, Indien, beauftragt wurde, den Vorsitz zu führen, die Obliegenheiten eines ausführenden Organs zu übernehmen und die für die Bewachung der Gefangenen nötigen Truppen (rund 5600 Mann) zu stellen. Es wird sich im Zusammenhang mit der Würdigung der Arbeiten der Kommission Gelegenheit bieten, auf die wichtigsten Bestimmungen ihres Mandats näher einzutreten. Hier sei lediglich in ganz allgemeiner Weise gesagt, dass die Aufgabe der Kommission darin bestand,

die nicht heimkehrwilligen Kriegsgefangenen beider kriegführenden Parteien in der 4 Kilometer breiten demilitarisierten Zone Koreas in Gewahrsam zu nehmen, den Vertretern der Heimatländer der Gefangenen innerhalb von drei Monaten Gelegenheit zur Aufklärung der Gefangenen über die Möglichkeit der Heimschaffung zu bieten, heimkehrwillige Gefangene dem Oberkommando, dem sie früher unterstanden, zu übergeben und endlich nach 4 Monaten diejenigen Gefangenen zu Zivilpersonen zu erklären, die sich nicht zur Heimkehr entschlossen, insoweit die geplante politische Konferenz nicht anders bestimmt haben werde.

II. DIE ERNENNUNG DES SCHWEIZERISCHEN MITGLIEDES.

Schon vor der endgültigen Abfassung des Kriegsgefangenenabkommens war die Schweiz angefragt worden, ob sie dazu bereit sei, ein Mitglied für die geplante Neutrale Heimschaffungskommission zu stellen. Mit Noten vom 9. und 10. Juni liess das Politische Departement den Regierungen der USA und Chinas die Bereitschaft des Bundesrats mitteilen, sofern das Mandat mit der immerwährenden Neutralität der Schweiz vereinbar sei. Eines der grundlegenden Prinzipien der schweizerischen Neutralitätspolitik sei die völlige Unparteilichkeit; die Schweiz könnte sich daher nicht als Beauftragte nur einer einzigen Partei betrachten. Am 10. Juni liess das Staatsdepartement das Politische Departement wissen, die Vereinigten Staaten betrachteten es als selbstverständlich, dass die Schweiz in der Kommission völlig unabhängig und unparteiisch wirke. Das amerikanische Aide-Mémoire enthielt auch die Zusicherung, dass das indische Mitglied der Kommission zwar den Vorsitz führen und ausführendes Organ sein werde, jedoch sonst die gleichen Rechte wie die übrigen Kommissionsmitglieder habe. Die chinesische Volksrepublik hat auf die ihr am 10. Juni überreichte Note zwar nicht geantwortet, jedoch gegen die Bedingungen, unter denen die Schweiz das Mandat annahm, auch nie Einwendungen

erhoben. Am 13. Juni fasste der Bundesrat den formellen Beschluss, das Mandat zu übernehmen. Die "Terms of Reference" (Kriegsgefangenenabkommen) einerseits und die soeben erwähnten diplomatischen Noten andererseits legten das Mandat für das schweizerische Mitglied der Neutralen Heimschaffungskommission (Neutral Nations Repatriation Commission, NNRC) fest. Als solches ernannte der Bundesrat am 28. August auf Grund seines am 25. August gefassten Beschlusses über die Teilnahme der Schweiz an der Neutralen Heimschaffungskommission in Korea Herrn Minister Dr. Armin Daeniker, Gesandten in Stockholm. Er versah ihn mit keinen weiteren Weisungen, sondern liess ihm die Freiheit, innerhalb des allgemeinen Mandates nach eigenem Ermessen zu handeln, soweit es nicht um Entscheidungen ging, welche die Grundsätze der schweizerischen Aussenpolitik berührten.

III. VORBEREITUNG DER MISSION.

Zusammensetzung der Delegation

Artikel I, Paragraph 2 der "Terms of Reference" bestimmt unter anderem, dass ausser dem indischen Vorsitzenden, dem die Verantwortung für das Sekretariat der Kommission oblag, alle übrigen Mitglieder der Heimschaffungskommission ermächtigt seien, sich mit einem Stab von nicht mehr als 50 Personen zu umgeben. Diese Zahl von Mitarbeitern erwies sich als durchaus notwendig, da vorgesehen war, im Rahmen der NNRC eine grössere Zahl von Ausschüssen zu bilden, die mit der Aufsicht über die in zahlreichen Gruppen stattfindende Gefangenen-Aufklärung zu betrauen waren. Ausserdem benötigte das schweizerische Kommissionsmitglied einige Mitarbeiter für die Kanzlei und die interne Organisation der Delegation. Das Eidgenössische Militärdepartement traf die Auswahl dieses Stabes im Einvernehmen mit dem Delegationschef und dem militärischen Kommandanten; das Politische Departement hat seinerseits der Delegation einen politischen Berater zur Verfügung gestellt. Die Zusammensetzung der Delegation zeigte schliesslich folgendes Bild:

- 5 -

| | | |
|---------------------------------------------|----|----------|
| Delegationschef | 1. | |
| Stellvertreter und militärischer Kommandant | | 1 |
| Politischer Berater | | 1 |
| Major | | 1 |
| Hauptleute | | 17 |
| Subalternoffiziere | | 22 |
| Unteroffiziere und Soldaten | | <u>8</u> |
| Mitarbeiter insgesamt: | | 50 |
| | | === |

Reise.

Der Chef der Delegation verliess Bern in Begleitung seines politischen Beraters, Legationsrat Dr. Max Koenig, am 31. August. Er benützte einen Reiseaufenthalt in New Delhi, um mit der indischen Regierung inoffiziell Kontakt aufzunehmen, und traf am 5. September in Tokyo ein. Nach Fühlungnahme mit dem Hauptquartier des Kommandos der UNO-Truppen und der Erledigung der erforderlichen Formalitäten konnten Herr Minister Daeniker und Legationsrat Koenig am 9. September zusammen mit den indischen und schwedischen Kommissionsmitgliedern im Flugzeug nach Korea reisen. Die letzte Strecke von Seoul nach Panmunjom legten sie in Helikoptern zurück, welche sie vor dem Konferenzgebäude absetzten, wo die polnischen und tschechoslowakischen Mitglieder schon auf den Beginn der ersten Kommissionssitzung warteten.

Die übrigen Mitglieder der schweizerischen Delegation verliessen die Schweiz am 12. September und erreichten Korea auf dem Luftweg über Frankfurt - USA - Tokyo am 20. September.

IV. DIE TÄTIGKEIT DER NEUTRALEN HEIMSCHAFFUNGSKOMMISSION.

Die Neutrale Heimschaffungskommission begann ihre Tätigkeit wie erwähnt am 9. September 1953. Sie einigte sich vorerst auf ein Geschäftsreglement, das demjenigen der Organisation der Vereinten Nationen angeglichen ist. Paragraph 2 des Artikels I besagt, dass die NNRC und ihre Unterausschüsse nur bei Anwesenheit aller fünf Mitglieder beschlussfähig sind.

Darin lag eine gewisse Abschwächung des in Paragraph 22 der "Terms of Reference" verankerten Grundsatzes wonach die Kommission ihre Beschlüsse mit Mehrheit zu fassen habe; denn in der Tat wurde es durch das Erfordernis der Vollzähligkeit jedem Mitglied ermöglicht, eine Beschlussfassung durch Verlassen des Sitzungssaales zu verhindern. Ein solcher Fall ereignete sich in der Folge allerdings nur ein einziges Mal anlässlich der Behandlung einer für den Gesamtverlauf der Kommissionstätigkeit nicht sehr wesentlichen Frage.

Die Uebernahme der Gefangenen.

In Uebereinstimmung mit den Paragraphen 1, 4 und 5 der "Terms of Reference" begann die Heimschaffungskommission vom 10. September an, die nicht heimkehrwilligen Gefangenen beider kriegführender Parteien zu übernehmen und in die von beiden Kommandos zu diesem Zwecke in der demilitarisierten Zone Koreas errichteten Lager einzuquartieren. Bis zum 23. September befanden sich 22'602 Gefangene des UNO-Kommandos im Südlager in ihrer Obhut, und am 24. September nahm sie im Nordlager 359 Gefangene des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos in Empfang. Die Einweisung der Gefangenen in die neuen Lager ging nicht ohne eine Anzahl kleinerer Zwischenfälle vor sich, da einzelne unter ihnen immer wieder versuchten, gegen die anwesenden Beobachter und Interpreten des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos tätlich vorzugehen und sie zu beschimpfen. Die indischen Bewachungstruppen zeigten sich auf der Höhe ihrer Aufgabe und wussten ernstere Unruhen durchwegs zu verhindern. Die Art der Vorfälle hatte aber gezeigt, dass die Gefangenen von Anbeginn politisch straff organisiert waren; diese Tatsache hat der Heimschaffungskommission einige Sorgen bereitet und rief Erinnerungen an die Vorfälle wach, die sich in den Gefangenenlagern der UNO-Seite unter den ähnlich organisierten, kommunistisch eingestellten Gefangenen ereignet

hatten. Das polnische und das tschechoslowakische Mitglied der Kommission beantragten gleich zu Beginn der Gefangenenübernahme, die Organisationen durch Aufspaltung der einrückenden Gefangenen zu zerschlagen und ihre Führer abzusondern. Nun ist zwar unbestritten, dass die Existenz dieser politischen Organisationen die Probleme vermehrt hat, mit denen sich die NNRC auseinandersetzen hatte; insbesondere mochte es unter den obwaltenden Umständen einem Heimkehrwilligen nicht geraten erscheinen, seine Absichten gegenüber den Kameraden zu offenbaren. Es ist jedoch folgendes zu berücksichtigen: Bei den in Frage stehenden rund 23'000 Gefangenen des UNO-Kommandos handelte es sich um Leute, denen vor der Verbringung in die Obhut der Neutralen Heimschaffungskommission bereits einmal Gelegenheit geboten wurde, über ihr künftiges Schicksal zu entscheiden, und die sich anlässlich eines sogenannten "screening" Mann für Mann einzeln dahin ausgesprochen hatten, die Heimkehr zu verweigern. Bei den Gefangenen, die sich unter der Obhut der NNRC als heimkehrwillig meldeten, hat es sich nach Ansicht der Mehrheit der Mitgefangenen grossenteils um solche gehandelt, die sich nur deshalb zur Gruppe der Heimkehrverweigerer gesellt hatten, um im Auftrage des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos Nachrichtendienste zu leisten. Deshalb mag es begreiflich erscheinen, dass sich gegen diese der ganze Fanatismus der antikommunistisch eingestellten Gefangenen richtete und dass in den Lagern die Bürgerkriegsstimmung weiterdauerte, sobald sich politische Meinungsverschiedenheiten offenbarten. Eine Kommissionsmehrheit, zu der in dieser Frage das schweizerische Mitglied zählte, stellte die Wünschbarkeit friedlicher Zustände in den Lagern selbstverständlich nie in Abrede. Sie war aber der Meinung, dass jeder Versuch, die Organisationen der Gefangenen gewaltsam aufzulösen, die Gefahr von ernststen Unruhen heraufbeschworen und ausserdem kaum zu dem gewünschten Ergebnis geführt hätte, da die indischen Bewachungstruppen keine Möglichkeit sahen,

die Führer zu identifizieren. Im übrigen verbietet die Genfer Konvention zum Schutze der Kriegsgefangenen das Bestehen politischer Organisationen unter den Gefangenen keineswegs.

Hingegen ist es Sache der Gewahrsamsmacht, durch die Anwendung von Disziplinar- und Strafmassnahmen Ausschreitungen gegenüber Mitgefangenen zu ahnden und nach Möglichkeit zu verhindern. So stellte sich für die NNRC das Problem des gegenüber den ihr anvertrauten Kriegsgefangenen anzuwendenden Rechtes. Das schweizerische Mitglied war ursprünglich der Ansicht, dass die beiden kriegführenden Parteien die Eigenschaft von Gewahrsamsmächten behalten und lediglich gewisse Funktionen vorübergehend an die Neutrale Heimschaffungskommission delegiert hatten. Diese juristische Theorie hätte es gestattet, die Gefangenen weiterhin dem Recht der kriegführenden Parteien zu unterstellen und Straffälle dem betreffenden Kommando zur Behandlung zu überweisen. Aus politischen und praktischen Gründen wäre eine solche Lösung indessen kaum gangbar gewesen. Die Kommissionsmehrheit neigte vielmehr deutlich zu der Auffassung, die Neutrale Heimschaffungskommission habe alle Attribute einer unabhängigen Gewahrsamsmacht. Unter diesen Umständen beschloss die Kommission einstimmig, gegenüber den Gefangenen das Recht der Bewachungstruppen, das heisst das Disziplinar- und Strafrecht der indischen Armee anzuwenden. Es ist erfreulich festzustellen, dass die Zahl der Disziplinarfälle sehr niedrig blieb, zum Teil wohl wegen der straffen Zucht, welche die Gefangenen unter sich selber aufrechterhielten, in hohem Masse aber sicher auch dank dem psychologisch geschickten Verhalten der indischen Bewachungstruppen. Auf dem Gebiete des Strafrechts sind 9 Fälle von Morden an Mitgefangenen zu verzeichnen, die wohl sämtliche einen politischen Hintergrund hatten. Nur in zwei Fällen genügten die Ergebnisse der Tatbestandsaufnahme zur Anklage-Erhebung gegen bestimmte Gefangene.

Die eingeleiteten Prozessverfahren konnten jedoch nicht durchgeführt werden, weil in einem Fall das chinesisch-nordkoreanische Kommando die Zeugen in der Person bereits heimgeschaffter Gefangener nicht zur Verfügung stellte und der Abschluss der Kommissionstätigkeit dem zweiten Mordprozess ein Ende bereitete. Es sei hier besonders hervorgehoben, dass das schweizerische Kommissionsmitglied die strenge Ahndung von Verbrechen in den Lagern stets unterstützte, wenn es auch zusammen mit der Mehrheit ein gewaltsames Vorgehen gegen die Gefangenen-Organisationen ablehnte. Im Übrigen darf füglich festgestellt werden, dass sich die Zahl der Verbrechen in sehr engem Rahmen hielt, wenn man die besonderen Umstände, unter denen der Gewahrsam stattfand, mitberücksichtigt.

Schliesslich ist noch die Tatsache festzuhalten, dass die Organisationen der Gefangenen während der Obhut durch die NNRC mit der Aussenwelt in Verbindung standen und für ihr Verhalten von Südkorea aus durch Radiosendungen Weisungen empfangen, wie aus abgefangenen Briefen hervorging, deren Ursprung allerdings nicht einwandfrei nachgewiesen werden konnte. Zweifellos hat diese Beeinflussung der Gefangenen von aussen die Arbeit der NNRC beeinträchtigt, wenn sie auch nach Ansicht des schweizerischen und auch des schwedischen Kommissionsmitgliedes nicht der entscheidende Grund für die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Gefangenen-Aufklärung gewesen ist, wie in folgendem Abschnitt näher dargelegt wird.

Die Gefangenen-Aufklärung.

Paragraph 10 der "Terms of Reference" auferlegte der Neutralen Heimschaffungskommission die Pflicht, jedes Ansuchen eines Gefangenen nach Heimschaffung unverzüglich entgegenzunehmen und erheblich zu erklären - zu validieren, sofern sie sich davon überzeugen konnte, dass es dem wirklichen Willen des Gefangenen entsprach. Damit erschöpften

sich die Funktionen der NNRC jedoch keineswegs. Wie bereits einleitend erwähnt, schloss die Vereinbarung der beiden kriegführenden Parteien über die Tätigkeit einer Neutralen Heimschaffungskommission den Gedanken ein, den Heimatländern der Gefangenen Gelegenheit zu geben, Vertreter zu den in der Obhut der Kommission befindlichen Gefangenen zu entsenden, um sie mit der Möglichkeit der Heimschaffung vertraut zu machen, nämlich - wie es im Texte ausdrücklich heisst - mit "ihren Rechten und den für ihre Heimkehr massgeblichen Umständen, im besonderen ihrer Freiheit, nach der Rückkehr in die Heimat ein friedliches Leben zu führen". Damit sollte die Wirkung einer allfälligen propagandistischen Beeinflussung in den Gefangenenlagern der UNO entkräftet werden, damit die Gefangenen zur Rückkehr in ihr Vaterland veranlasst würden. Paragraph 8 der "Terms of Reference" sah deshalb vor, dass die NNRC den Vertretern der Heimatländer innerhalb 90 Tagen nach Uebernahme des Gewahrsams der Gefangenen die Befugnis und alle Erleichterungen einzuräumen habe, um solche Vertreter in die Lager zu entsenden. Schon während der Zeit, als die Gefangenen in die Lager der demilitarisierten Zone strömten, beschäftigte sich die Kommission denn auch bereits mit dem Erlass geeigneter Ausführungsbestimmungen zu genanntem Paragraphen.

Die Richtlinien, die nach Auffassung des schweizerischen und auch des schwedischen Kommissionsmitgliedes bei der Aufstellung dieser Verfahrensregeln für die Gefangenen-Aufklärung begleitend sein mussten, lassen sich wie folgt zusammenfassen: Wahrung der völligen Anonymität der Gefangenen um jede Möglichkeit der Drohung mit Vergeltungsmassnahmen gegenüber Familienangehörigen auszuschliessen; Freiheit für die Gefangenen, eine Antwort auf Fragen der Aufklärer zu verweigern; Schutz der Gefangenen vor allen allfälligen Einschüchterungsversuchen; schliesslich Wahrung der Autorität der Kommission gegenüber den Vertretern der Heimatstaaten um die Durchführung des Verfahrens nach den gegebenen

technischen und psychologischen Möglichkeiten anzuordnen. Das polnische und das tschechoslowakische Mitglied der Kommission vertraten die Ansicht, den Aufklärern sei weitestgehende Freiheit einzuräumen, bei der Gefangenen-Aufklärung gemäss ihren eigenen Wünschen vorzugehen; Pflicht der Heim-schaffungskommission sei es, die zu ihrer Erfüllung notwendigen Anordnungen zu treffen. Dank der Unterstützung durch den indischen Vorsitzenden gelang es, die von schweizerisch-schwedischer Seite erhobenen Forderungen nach Garantien für den Schutz der Gefangenen zum Beschluss zu erheben. Der Grundsatz der ungeschmälerten Autorität der Kommission gegenüber den Wünschen der Aufklärer dagegen drang leider nicht durch. Die Verfahrensregeln machten es den beiden Kommandos lediglich zur Pflicht, ihre Pläne für den folgenden Tag dem Sekretariat der NNRC zu unterbreiten, aber sahen das Recht der Kommission, sie abzuändern oder zurückzuweisen, nicht ausdrücklich vor. Der indische Vorsitzende, General Thimayya, begnügte sich mit einem Vorbehalt im Sitzungsprotokoll, wonach anfänglich die Aufklärung täglich einem ganzen Lager-abteil von 500 Mann oder einem Vielfachen davon zu erteilen sei, um die Schwierigkeiten bei der Absonderung der propa-gandistisch bereits bearbeiteten Gefangenen zu umgehen. So konnte sich das chinesisch-nordkoreanische Kommando auf den Standpunkt stellen, es allein habe die Art und Weise der Durchführung der "Hearings" im Südlager zu bestimmen. Es ergab sich deshalb in der Folge eine Diskrepanz zwischen den Forderungen dieses Kommandos und den Möglichkeiten, die Gefangenen zur Mitwirkung zu gewinnen, die für den späteren Ablauf der Gefangenen-Aufklärung verhängnisvoll wurde. Im übrigen war die Kritik, die an den Verfahrensregeln für die "Hearings" da und dort geübt wurde, nicht stichhaltig. Insbesondere erwies sich die den beiden Parteien eingeräumte Möglichkeit, die Gefangenen einzeln aufzuklären, nicht als nachteilig, da diese derart die Wahl, ob sie sich heimschaf-fen lassen wollten oder nicht, ohne Furcht vor fanatischen

Kameraden treffen konnten. Ausserdem ist zu bedenken, dass bei der Aggressivität der Gefangenen gegenüber den Aufklärern, die sie als ihre politischen Gegner betrachteten, ein Verfahren in Gruppen zu dauernden Unruhen geführt hätte. Als Erfolg war es zu buchen, dass - auf Betreiben des schweizerischen Kommissionsmitgliedes - eine Bestimmung Eingang in die Verfahrensregeln fand, wonach die für die Aufsicht über die "Hearings" bestellten Unterausschüsse der NNRC das Recht hatten, während der Aufklärungs-Sitzungen im Falle direkter oder indirekter Bedrohung der Gefangenen einzuschreiten.

Die Vorbereitung der technischen Einrichtungen für die Aufklärung der Gefangenen erwies sich als mühsam und zeitraubend. Das durch die UNO-Truppen im Einvernehmen mit den indischen Bewachungstruppen vorbereitete Zelt-Areal war nicht ganz befriedigend und wurde vom chinesisch-nordkoreanischen Kommando beanstandet. Nach Ansicht des schweizerischen Kommissionsmitgliedes hätte es immerhin vorübergehend benutzt werden können. Indessen verlangte das chinesisch-nordkoreanische Kommando die Erstellung einer neuen Anlage und erhob wiederum Einwendungen, als die Konstruktionsarbeiten bereits im Gange waren. Erst ein dritter Anlauf führte zu einem allseitig zufriedenstellenden Ergebnis. Auch die Einrichtungen zur Abhaltung der "Hearings" bei den rund 350 Gefangenen des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos erwiesen sich als unbefriedigend und mussten auf Wunsch des UNO-Kommandos verbessert werden.

Nach Paragraph 8 der "Terms of Reference" hatten die Vertreter der Heimatstaaten innerhalb 90 Tagen, von der Uebernahme der Obhut durch die Neutrale Heimschaffungskommission an gerechnet, das Recht auf Zutritt zu den Gefangenen. Die "Hearings" hätten somit am 25. September beginnen sollen. Infolge der geschilderten Verzögerungen beim Bau der technischen Einrichtungen setzte die Aufklärung der Gefangenen des UNO-Kommandos mit 20 Tagen Verspätung, nämlich erst am 15. Oktober ein. Nachdem es an diesem Tage

dank der Geschicklichkeit des indischen Vorsitzenden und des Lagerkommandanten gelungen war, ein Lagerabteil von 500 chinesischen Gefangenen zum Erscheinen vor den Aufklärern zu veranlassen, konnten sie innerhalb weniger Stunden in 32 Zelten einzeln bearbeitet werden. Das Ergebnis stellte sich für die Aufklärer als Misserfolg heraus: nur etwa 4% der Gefangenen entschlossen sich zur Rückkehr in ihre Heimat. Die Sitzungen selber hinterliessen einen deprimierenden Eindruck. Die Aufklärer bewahrten zwar vollkommene Ruhe und beschränkten sich notgedrungen auf Propagandareden allgemeiner Art. Die antikommunistisch eingestellten Gefangenen hingegen liessen es sich angelegen sein, die Vertreter des chinesischen Kommandos heftig zu beschimpfen, und versuchten wiederholt, sie tätlich anzugreifen, weshalb die indischen Bewachungs-Soldaten gezwungen waren, die Gefangenen oft mit Gewalt niederzuhalten. Die ganze Veranstaltung erschien weitgehend sinnlos: kein einziger Gefangener wurde durch die Ueberzeugungsversuche der Aufklärer in seiner Haltung beeinflusst. Die wenigen, die sich zur Repatriierung meldeten, äusserten diesen Entschluss schon beim Eintritt ins Aufklärungs-Zelt. Die einzige positive Seite der Gefangenen-Aufklärung lag darin, dass alle vorgeführten Gefangenen, da sie einzeln erschienen, völlig frei waren, ihren wahren Willen ohne Furcht zu äussern.

Bereits am zweiten Tage der "Hearings", am 16. Oktober, sah sich die Neutrale Heimschaffungskommission vor die entscheidende Schwierigkeit gestellt: das chinesisch-nordkoreanische Kommando hatte für diesen Tag 1'000 koreanische Gefangene des UNO-Kommandos zum Erscheinen vor den Aufklärern verlangt, die sich nun aber weigerten, ihre Lager zu verlassen und jedem Zureden unzugänglich waren. Das indische Truppenkommando hatte, wie bereits am Vortag, ein Bataillon aufmarschieren lassen; aber diese Demonstration blieb wirkungslos und bereits auch hatten sich die Insassen der umliegenden Umzäunungen zu tausenden zusammengedrängt,

- 14 -

um ihre Solidarität durch lebhafte Manifestationen zu bekunden. Es wurde somit klar, dass die Kommission ihre Anordnung nur mit effektiver Waffengewalt und mit der Inkaufnahme von Menschenopfern unter den Gefangenen würde durchsetzen können. Im Schosse der Kommission gab diese Sachlage zu den schärfsten Meinungsdivergenzen Anlass. Die Vertreter der Schweiz und Schwedens erklärten, dass sie niemals ihre Zustimmung zur Anwendung von bewaffneter Gewalt gegenüber den der Kommission anvertrauten Gefangenen erteilen würden, da ein solches Vorgehen unmenschlich und im klaren Widerspruch zur Genfer-Konvention und zu den Bestimmungen der "Terms of Reference" gestanden hätte. Gewaltanwendung war nach ihrer Auffassung nur zur Aufrechterhaltung der Disziplin und zur Unterdrückung von Verbrechen zulässig, niemals jedoch, um die Gefangenen vor die Vertreter ihres Heimatlandes zu schleppen. Der indische Vorsitzende schloss sich der Meinung des schweizerischen und des schwedischen Vertreters an, sodass die Auffassung des polnischen und des tschechoslowakischen Kommissionsmitgliedes, die Gefangenen seien ohne Rücksicht auf ihren Widerstand zu den Aufklärungszelten zu bringen und die Verantwortung für die Durchführung dieser Massnahme samt ihren Folgen sei der indischen Bewachungsmacht zu überlassen, in der Minderheit blieb. Damit war klar, dass hinfort "Hearings" nur noch stattfinden konnten, wenn es möglich würde, die Gefangenen zur freiwilligen Mitwirkung zu überreden. Dass dies in der Folge auch gelang, war das Verdienst des indischen Vorsitzenden, der mit äusserster Geduld und grossem Geschick das Vertrauen der Kriegsgefangenen zu gewinnen verstanden hat. Allerdings erzielte er das gewünschte Ergebnis nicht sofort bei allen Gefangenen. So weigerten sich vorerst, bis Ende Oktober, die Koreaner, vor den Aufklärern zu erscheinen, während in jenem Zeitpunkt die Chinesen hierzu durchaus bereit waren. Da jedoch auf Grund der Verfahrensregeln das chinesisch-

nordkoreanische Kommando darauf bestand, Gefangene nach seiner Wahl für die "Hearings" aufzufordern, ohne Rücksicht auf deren momentane Bereitschaft, sich diesem Ansuchen zu fügen, erlitt das Aufklärungsverfahren fortwährend neue Unterbrechungen.

Zusätzliche Schwierigkeiten schufen die chinesisch-nordkoreanischen Aufklärer dadurch, dass sie die Abwicklung des Verfahrens über Gebühr in die Länge zogen und die einzelnen Sitzungen mit den Gefangenen bis zu zwei und mehr Stunden ausdehnten, sodass an einem Tage nicht mehr alle Insassen eines Lagerabteils an die Reihe kamen. Damit erwuchs der Kommission die Schwierigkeit, die bereits aufgeklärten Gefangenen abzusondern. Die Verfahrensregeln für die "Hearings" sahen in der Tat vor, dass aufgeklärte Gefangene von solchen, welche die "Hearings" noch nicht besucht hatten, getrennt zu halten seien. Dabei war, wie schon angedeutet, vorausgesetzt, dass wenigstens im Anfangsstadium jeden Tag ein ganzes Lagerabteil von 500 Gefangenen oder ein Vielfaches davon aufzuklären seien. Durch die Verlangsamung der "Hearings" machte das chinesisch-nordkoreanische Kommando diese Aufgabe unlösbar, da vorerst keine zusätzlichen Absonderungszelte zur Verfügung standen. Später, als die nötigen Einrichtungen geschaffen wurden, weigerten sich die Gefangenen, unter solchen Umständen zu den "Hearings" zu gehen, da sie eine dauernde Aufspaltung ihrer Lagergemeinschaft befürchteten. Das chinesisch-nordkoreanische Kommando nahm das Problem der Absonderung zum Anlass, um die "Hearings" während Wochen einzustellen. Weitere Komplikationen entstanden schliesslich durch die Forderung des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos nach gleichzeitiger Lautsprecherpropaganda im ganzen Südlager, die das indische Truppenkommando wegen der Gefahr allgemeiner Unruhen unter den Gefangenen ablehnen musste.

Es erübrigt sich im Rahmen dieses allgemeinen Ueberblickes, auf die im Zwischenbericht der Kommission

- 16 -

eingehend geschilderte Chronologie der Unterbrechungen und Wiederaufnahmen der "Hearings" einzutreten. Alles in allem hat die Gefangenen-Aufklärung im Südlager nur während 10 Tagen wirklich stattgefunden, indes die 90-tägige Frist seit Uebernahme des Gewahrsams der Gefangenen durch die Neutrale Heimschaffungskommission am 23. Dezember ablief.

Im Nordlager, wo sich die rund 350 nicht heimkehrwilligen Gefangenen des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos befanden, wurde dem Wunsche des UNO-Kommandos entsprechend erst anfangs Dezember mit der Aufklärungstätigkeit begonnen. Dass auch dort die Gefangenen politisch straff organisiert waren, konnte aus ihren propagandistisch aufgezogenen und mit den Aeusserungen des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos koordinierten Protestaktionen gegenüber der Neutralen Heimschaffungskommission geschlossen werden. Während der Aufklärungssitzungen legten sie alle das gleiche wohl vorbereitete Verhalten an den Tag und weigerten sich schliesslich überhaupt, zu den "Hearings" zu erscheinen, wenn ihnen nicht die Möglichkeit eingeräumt werde, den Aufklärern ihrerseits Propagandareden zu halten. Mit diesem Tausch der Rollen konnte sich die NNRC natürlich nicht einverstanden erklären. Auf diese Weise wurden schliesslich auch die Vertreter der Vereinigten Staaten der Möglichkeit beraubt, mit den 22 prokommunistischen amerikanischen Gefangenen zu sprechen. Insgesamt haben im Nordlager an 7 Tagen "Hearings" stattgefunden, ohne dass sich bei diesem Anlass ein Gefangener zur Heimschaffung gemeldet hätte.

Die folgende Tabelle gibt das Gesamtergebnis des Aufklärungsverfahrens wieder:

Durch Hearings repatriierte Kriegsgefangene.

| | Gefangene Südlager | | | | Gefangene Nordlager | | | | | |
|-------------|--------------------|--------|----------|--------|---------------------|--------|------------|--------|----------|--------|
| | Nordkoreaner | | Chinesen | | Südkoreaner | | Amerikaner | | Briten | |
| | aufgekl. | repat. | aufgekl. | repat. | aufgekl. | repat. | aufgekl. | repat. | aufgekl. | repat. |
| Okt. 15. 53 | | | 480 | 10 | | | | | | |
| 17. | | | 430 | 9 | | | | | | |
| 31. | 457 | 21 | | | | | | | | |
| Nov. 3. | 483 | 19 | | | | | | | | |
| 4. | | | 203 | 2 | | | | | | |
| 5. | | | 136 | 2 | | | | | | |
| 16. | 227 | 6 | | | | | | | | |
| Dez. 2. | | | | | 30 | | | | | |
| 3. | | | | | 30 | | | | | |
| 4. | | | | | 30 | | | | | |
| 5. | | | | | 40 | | | | | |
| 7. | | | | | 30 | | | | | |
| 8. | | | | | 30 | | | | | |
| 9. | | | | | 30 | | | | | |
| 10. | | | | | 30 | | | | | |
| 11. | | | | | 5 | | | | | |
| 21. | | | 249 | 33 | | | | | | |
| 22. | | | 240 | 23 | | | | | | |
| 23. | 42 | 1 | 250 | 11 | | | | | | |
| | 1209 | 47 | 1988 | 90 | 255 | - | - | - | - | - |

Von den ursprünglich durch die Neutrale Heimschaffungskommission übernommenen Kriegsgefangenen sind somit innerhalb der in den Paragraphen 8 und 11 der "Terms of Reference" ausgesetzten Frist, während welcher den Vertretern der Heimatstaaten Zutritt zu den Lagern gewährt werden durfte, nur 3'45% dem Aufklärungsverfahren unterworfen worden, in dessen Verlauf sich 137 Gefangene oder rund 4% zur Heimschaffung meldeten.

So konnte die Neutrale Heimschaffungskommission die Bestimmung des Mandates, wonach den Vertretern der Heimatstaaten Zutritt zu allen Gefangenen zu verschaffen sei, nur zu einem kleinen Teil erfüllen. Innerhalb der Kommission waren die Meinungen über die Gründe, die für diesen Misserfolg verantwortlich seien, geteilt. Dies kam anlässlich der Abfassung eines Zwischenberichtes zum Ausdruck, den die Kommission nach Abschluss der Frist für die Gefangenenaufklärung den beiden Kommandos vorzulegen beschlossen hatte. Der indische Vorsitzende, das polnische und das tschechoslowakische Mitglied, also eine Mehrheit der Kommission, gaben einer vom indischen Sekretariat ausgearbeiteten Fassung ihre Zustimmung, die dem störenden Einfluss der unter den antikommunistischen Gefangenen bestehenden, von aussen beeinflussten Organisationen entscheidendes Gewicht für die nur teilweise Erfüllung des Mandates der Kommission beimass. Das schweizerische und das schwedische Mitglied der Kommission konnten die allgemeine Tendenz dieses Berichtes und dessen Schlussfolgerungen nicht billigen und sahen sich daher veranlasst, einen Minderheitsbericht zu verfassen, der auf der Feststellung beruhte, dass die Gefangenenaufklärung vom 15. Oktober an täglich hätte stattfinden können, wenn das chinesisch-nordkoreanische Kommando die Empfehlungen der Kommission, die sich nach den gegebenen Möglichkeiten richteten, befolgt hätte. Sogar schon vor diesem Datum wären "Hearings" in gewissem Umfange in den ursprünglich vorhandenen baulichen Einrichtungen möglich gewesen.

So wie die Dinge nun einmal standen, glaubte sich das chinesisch-nordkoreanische Kommando berechtigt, die Ausdehnung der Frist für die Gefangenen-Aufklärung über das in den "Terms of Reference" vorgesehene Datum hinaus zu verlangen, und zwar für solange, bis während vollen 90 Tagen "Hearings" stattgefunden hätten. Die Neutrale Heimschaffungskommission hatte zu diesem Ersuchen Stellung zu nehmen, da sie allein zur Auslegung der Mandatsbestimmungen

kompetent gewesen ist. Die aus den Vertretern Indiens, Schwedens und der Schweiz zusammengesetzte Mehrheit vertrat den Standpunkt, dass die Begrenzung der Frist auf 90 Tage vom Zeitpunkt der Uebernahme des Gewahrsams der Gefangenen an gerechnet, absolut zwingend sei und dass infolgedessen eine Verlängerung einer Aenderung des Waffenstillstandsabkommens gleichkomme, die nur im Falle einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den kriegführenden Parteien vorgenommen werden könne. Die Kommissionsminderheit, bestehend aus dem polnischen und dem tschechoslowakischen Mitglied, teilten die Auffassung des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos und stimmten für die Fortsetzung des Aufklärungsverfahrens. Nachdem eine Einigung der beiden Kommandos über die Ausdehnung der Frist nicht zustandekam, erklärte die NNRC das Aufklärungsverfahren mit dem 23. Dezember als abgeschlossen.

Die Verfügung über die Gefangenen.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Aufklärung der Kriegsgefangenen für sie die Möglichkeit, die Heimschaffung zu verlangen, durchaus nicht aufhörte. Solange sie sich im Gewahrsam der NNRC befanden, hatte gemäss Paragraph 10 der "Terms of Reference" jeder Gefangene das Recht, sich an einen Angehörigen der indischen Bewachungsmacht zu wenden und sein Ersuchen um Rapatriierung kundzutun. Die betreffenden Gefangenen wurden jeweils sofort abgesondert und einem sogenannten Validationsausschuss der NNRC vorgeführt, welcher sich vergewisserte, dass der Gefangene seinen Wunsch nach Heimschaffung aus freiem Willen gefasst hatte. Alsdann wurde er dem Kommando, dem er vor seiner Gefangennahme unterstellt gewesen war, übergeben. Es gehörte zu den wichtigsten Obliegenheiten der Heimschaffungskommission, den Gefangenen die Gelegenheit zum Vorbringen des Rapatriierungs-Gesuches zu bieten, ohne dass sie Repressalien ihrer politisch andersdenkenden Kameraden ausgesetzt wurden. Nach Abschluss der Gefangenen-Hearings, anlässlich welcher den Gefangenen diese Chance ohne weiteres offen stand,

die aber leider nur ein geringer Prozentsatz vor ihnen durchlief, schienen deshalb besondere Vorkehrungen am Platz, um jeden Gefangenen mindestens einmal während kurzer Zeit der Reichweite seiner Kameraden und damit jedem allfälligen Druck zu entziehen, bevor die 120-tägige Gewahrsamsfrist am 22. Januar 1954 abgelaufen war. Als daher die indische Bewachungsmacht daran ging, die Gefangenen zu Kontrollzwecken einzeln vor einem Truppen-Kontingent vorbeimarschieren zu lassen, fand diese Massnahme den ungeteilten Beifall des schweizerischen und des schwedischen Kommissionsmitgliedes. Das chinesisch-nordkoreanische Kommando protestierte jedoch heftig dagegen, mit der Begründung, das Aufklärungsverfahren dürfe nicht durch eine einfache "Siebung" der Gefangenen ersetzt werden; in der Kommission vertraten das polnische und das tschechoslowakische Mitglied die gleiche Ansicht. Der indische Vorsitzende gab diesen Vorstellungen nach, sodass dem Willen der Kommissionsmehrheit entsprechend die erwähnten Kontrollmassnahmen eingestellt wurden. Davon waren bereits etwa 4'000 Lagerinsassen erfasst worden, aber auch unter den Gefangenen machte sich ein wachsender Widerstand gegen die Massnahme geltend.

Vom Beginn des Monats Januar an stellte sich im Schoosse der Heimschaffungskommission immer dringlicher die Frage, was mit den ihr anvertrauten Kriegsgefangenen zu geschehen habe, wenn am 22. Januar die in den "Terms of Reference" festgesetzte Frist für die Obhut von 120 Tagen seit ihrer Uebernahme durch die Kommission ablaufen würde. Die rechtliche Ausgangslage war folgende: Paragraph 60 des Waffenstillstandsabkommens empfahl den Regierungen der am Krieg in Korea beteiligten Länder, drei Monate nach Unterzeichnung des Waffenstillstands-Abkommens zu einer politischen Konferenz zusammenzutreten, um eine friedliche Regelung der koreanischen Frage zu bewerkstelligen. Paragraph 11 der "Terms of Reference" sah seinerseits vor, dass nach Ablauf der 90tägigen Aufklärungsfrist der eben erwähnten politischen Konferenz die Frage zu unterbreiten sei, was mit den

Kriegsgefangenen zu geschehen habe, die von ihrem Recht auf Heimschaffung nicht Gebrauch gemacht hatten. Die Neutrale Heimschaffungskommission habe, so fährt Paragraph 11 der "Terms of Reference" fort, den Zivilstatus für diejenigen Gefangenen zu erklären, für welche die politische Konferenz innert 30 Tagen, das heisst 120 Tage nach Uebernahme des Gewahrsams der Gefangenen durch die Kommission, keine anderweitige Verfügung getroffen habe. Demgegenüber stand die Tatsache, dass das chinesisch-nordkoreanische Kommando die Frist für die Gefangenen-Aufklärung mit dem 23. Dezember nicht als abgeschlossen betrachtete - hatten doch "Hearings" im Südlager nur während 10 Tagen stattgefunden -, und dass sich die kriegführenden Parteien über die Modalitäten einer politischen Konferenz nicht einigen konnten, sodass eine solche bis zum Ablauf der vorgesehenen Fristen überhaupt nicht zustande kam. Der indische Vorsitzende forderte die beiden Kommandos auf, zu der Sachlage Stellung zu beziehen. Das chinesisch-nordkoreanische Kommando stellte sich auf den Standpunkt, es seien zwei Vorbedingungen notwendig, damit die Neutrale Heimschaffungskommission die nicht heimkehrwilligen Gefangenen zu Zivilpersonen erklären könne: einmal die Abhaltung von "Hearings" mit den Gefangenen während vollen 90 Tagen, zweitens der Zusammentritt einer politischen Konferenz. Solange diese Erfordernisse nicht erfüllt seien, komme den in Paragraph 11 der "Terms of Reference" genannten Fristen keine Bedeutung zu. Das UNO-Kommando dagegen erklärte, die Heimschaffungskommission habe die unabdingbare Pflicht, die Gefangenen am 22. Januar um Mitternacht freizulassen; diese Auslegung ergebe sich unzweideutig aus dem Wortlaut des Paragraph 11 der "Terms of Reference", der allerdings an Klarheit zu wünschen übrig lässt.

Angesichts dieses Gegensatzes zwischen den Auffassungen der beiden Waffenstillstands-Parteien gestaltete sich die Tätigkeit der Neutralen Heimschaffungskommission besonders heikel. Der indische Premierminister Pandit Nehru hatte in

einer vor Jahresende im Parlament gehaltenen Rede ausgeführt, der Entscheid über das Los der Kriegsgefangenen in Korea sei infolge seiner wesentlich politischen Natur der mehr technischen Zuständigkeit der Heimschaffungskommission entrückt und müsse deshalb durch die interessierten Regierungen abgeklärt werden. Der indische Kommissionsvorsitzende, General Thimayya, war seinerseits, entsprechend den Weisungen seiner Regierung, bestrebt, die Verfügung über die nicht heimkehrwilligen Gefangenen den beiden Kommandos anheimzustellen, da hierüber im Schosse der Kommission unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten bestanden. Hingegen hielt es das schwedische Kommissionsmitglied aus grundsätzlichen Erwägungen für geboten, einen Resolutionsantrag einzubringen, wonach die Voraussetzungen für die Ueberführung der Gefangenen in den Zivilstatus auf den 22. Januar 1954 als gegeben zu betrachten seien. In der Tat sei die Frist für die Gefangenen-Aufklärung am 23. Dezember abgelaufen; andererseits sei der Zusammentritt einer politischen Konferenz, welche Paragraph 60 des Waffenstillstandsabkommens den interessierten Regierungen empfehle, keine unerlässliche Voraussetzung für die Freilassung der Gefangenen; lediglich im Falle, dass eine solche zusammengetreten wäre, hätte ihr das Gefangenenproblem vorgelegt werden müssen. Paragraph 11 der "Terms of Reference" verlangt unmissverständlich, dass die Gefangenschaft an dem unverrückbaren Datum des 22. Januar ihr Ende finde und der Pflicht, dieser zwingenden Vorschrift nachzuleben, dürfe sich die Neutrale Heimschaffungskommission nicht entziehen. Das schweizerische Kommissionsmitglied unterstützte diesen Resolutionsantrag, in der Meinung, dass die Kommission an den klaren Wortlaut der "Terms of Reference" gebunden sei, welche einen Beschluss über diese Frage erforderlich machten, weshalb es nicht anging, Rechtsgrundsätze mit politischen Ueberlegungen zu vermengen. Die Kommissionsmehrheit, bestehend aus den Vertretern Indiens, Polens und der Tschechoslowakei, lehnte aber den schwedischen Antrag ab.

Immerhin gab sich der indische Vorsitzende Rechenschaft, dass die Obhut der Kommission über die Gefangenen nicht über den 22. Januar hinaus verlängert werden könne, ohne die Gefahr eines allgemeinen Ausbruchs der Gefangenen heraufzubeschwören, die ja den Wortlaut der "Terms of Reference" kannten und auf ihre Freilassung nach Ablauf der 120-tägigen Frist seit Uebernahme des Gewahrsams durch die Kommission zählten. Die Verantwortung für die Folgen eines solchen Massenausbruches wollte Indien mit Recht nicht übernehmen. Rein juristisch liess sich zwar diese Haltung des indischen Vorsitzenden nach Ablehnung des schwedischen Resolutionsantrages nicht mehr begründen. Trotzdem gewährten das schweizerische und das schwedische Mitglied dem Präsidenten ihre Unterstützung in dem Bestreben, eine Lösung zu finden, um die Kriegsgefangenen aus dem Gewahrsam der Neutralen Heimschaffungskommission zu entlassen, sei es, indem am Stichtag des 22. Januar die indischen Bewachungstruppen zurückgezogen oder indem die Gefangenen den beiden Parteien des Waffenstillstandsabkommens zurückgegeben würden. Die erste Möglichkeit hätte zwar für die Gefangenen die Freiheit bedeutet, jedoch die Gefahr von Unruhen beim ungeordneten Abmarsch aus den Umzäunungen in sich geschlossen. Die zweite Alternative bot alle Gewähr für eine reibungslose Abwicklung und wurde denn auch vom indischen Vorsitzenden mit Zustimmung des schweizerischen und schwedischen Mitgliedes als Ausweg gewählt. So unbefriedigend diese Lösung in grundsätzlicher Hinsicht auch scheinen mochte - schloss sie doch das Eingeständnis der Heimschaffungskommission in sich, das Mandat nicht vollständig ausgeführt zu haben, - wurde sie doch den Interessen der Gefangenen gerecht, deren Aufenthalt hinter Stacheldraht ein Ende gesetzt war.

Allerdings ergab sich zwischen dem indischen Vorsitzenden einerseits und dem schweizerischen und dem schwedischen Mitglied andererseits eine weitere Meinungsverschiedenheit:

General Thimayya war entschlossen, die Rückgabe der Gefangenen an die beiden Kommandos an die Auflage zu knüpfen, dass ihr Status als Kriegsgefangene nicht geändert werde, mit anderen Worten, er verlangte vom UNO-Kommando und vom chinesisch-nordkoreanischen Kommando, dass sie von der Freilassung der zurückerhaltenen Gefangenen absehen sollten, bis vielleicht eine politische Konferenz doch noch zustande kommen und sich mit der Frage befassen werde. Die Vertreter der Schweiz und Schwedens konnten der Kommission kein Recht zuerkennen, den beiden Kommandos Bedingungen aufzuerlegen, deren Wirkung über die Dauer des Mandates der Kommission hinausgingen. Die Vertreter Polens und der Tschechoslowakei stimmten überhaupt gegen die Beendigung der Obhut über die Gefangenen durch die NNRC. Der indische Vorsitzende erklärte jedoch, die Verantwortung für die an die Rückgabe der Gefangenen geknüpfte Bedingung zu übernehmen und die entsprechenden Schreiben an beide Kommandos in seinem eigenen Namen abzusenden. Das schweizerische und das schwedische Mitglied wollten den Ablauf der Ereignisse nicht aufhalten und begnügten sich mit einem juristischen Vorbehalt im Sitzungsprotokoll; denn es war im vornherein anzunehmen, dass die rechtlich nicht stichhaltige Auflage des Kommissionsvorsitzenden auf die spätere Freilassung der Gefangenen durch die Kommandos ohne Einfluss sein würde und deutlich bezweckte, der Auffassung des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos, das gegen die Entlassung der Gefangenen aus dem Gewahrsam der Kommission lebhaften Protest erhob, bis zu einem gewissen Grade entgegenzukommen. Die beiden Mitglieder erklärten sich gleichfalls gegen einen später auf polnisch-tschechoslowakischen Antrag von der Kommission gefassten Beschluss, womit die sofortige Freilassung der Gefangenen durch das UNO-Kommando als rechtswidrig gebrandmarkt werden sollte.

Dies waren die Umstände, unter denen am Morgen des 20. Januar die indischen Truppen die Gefangenen des Südlagers aus ihren Umzäunungen herausführen und in Kolonnen

aus der demilitarisierten Zone abmarschieren liessen, um sie an deren Grenzen dem UNO-Kommando zu übergeben. Die Operation vollzog sich in mustergültiger Ordnung. Das Kommando der indischen Bewachungsmacht achtete darauf, an den Lagerausgängen Truppen aufzustellen und die Gefangenen einzeln und in Abständen herauskommen zu lassen, um derart denjenigen unter ihnen, die bis dahin von ihren Kameraden an der Aeusserung ihres wahren Willens abgehalten worden sein sollten, eine letzte Gelegenheit zu bieten, sich an die indische Bewachungsmacht zu wenden und um Heimschaffung nachzusuchen. Das schweizerische Kommissionsmitglied legte Wert darauf, diese Operation mit einigen Mitarbeitern persönlich zu beobachten. Dabei konnte festgestellt werden, dass mit Ausnahme eines Lagerabteils, wo koreanische Gefangene anfänglich versuchten, solche Kameraden, welche die Repatriierung wählten, zu überfallen, an allen beobachteten Stellen die Gefangenen die freie Wahl hatten, entweder sich dem chinesisch-nordkoreanischen Kommando zuzuwenden oder sich dem Zug ihrer Kameraden nach dem Süden anzuschliessen. Das schweizerische Kommissionsmitglied hat den bestimmten Eindruck, dass somit die Forderung des Paragraph 10 der "Terms of Reference", der den Gefangenen während der Zeit der Obhut das Recht einräumte, die Repatriierung zu verlangen, für deren überwiegende Mehrheit erfüllt worden ist.

Im Nordlager der demilitarisierten Zone, wo die rund 350 nicht heimkehrwilligen Gefangenen des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos untergebracht waren, entstand eine besondere Situation, als sich das chinesisch-nordkoreanische Kommando weigerte, die Gefangenen zurückzunehmen. Die indischen Bewachungstruppen zogen sich dort am 22. Januar zurück, doch wollten die Gefangenen nicht abziehen, da sie die Stellungnahme des chinesisch-nordkoreanischen Kommandos zu der ~~Mehrigen~~ machten. Schliesslich fand das genannte Kommando den Weg, die Rotkreuzgesellschaften Chinas und Nordkoreas mit dem Abtransport dieser Gefangenen aus der

- 26 -

demilitarisierten Zone und ihrer weiteren Betreuung zu beauftragen, womit auch die praktisch ihre Freilassung erwirkten. Auch im Nordlager hatte es den Gefangenen während der Zeit der Obhut nicht an Gelegenheiten gefehlt, die Heimschaffung zu verlangen.

Folgendes ist die Aufstellung der von der NNRC während des Gewahrsams heimgeschafften Gefangenen:

1. Ohne Explanat

| | | |
|--------------|-----|-----|
| Chinesen | 351 | |
| Nordkoreaner | 141 | |
| Südkoreaner | | 7 |
| Amerikaner | | 2 |
| Total | | 501 |

2. Durch Explanat

| | | |
|--------------|----|-----|
| Chinesen | 90 | |
| Nordkoreaner | 47 | |
| Total | | 137 |

Zusammenstellung

| | | |
|------------------|-----|------------|
| Zur Nordseite | 629 | |
| Zur Südseite | | 9 |
| <u>T o t a l</u> | | <u>638</u> |

Am 20. und 21.1.54 wurden aus dem Gefangenenlager Süd dem Kdo. der UNO-Trp. übergeben:

| | |
|------------------|---------------|
| Chinesen | 14'227 |
| Nordkoreaner | 7'578 |
| <u>T o t a l</u> | <u>21'805</u> |

Im Lager Nord verblieben am 22.1.54 bis zur Uebernahme durch die Rotkreuzgesellschaften Chinas und Nordkoreas:

| | |
|------------------|------------|
| Amerikaner | 21 |
| Brite | 1 |
| Südkoreaner | 325 |
| <u>T o t a l</u> | <u>347</u> |

Abschluss der Arbeiten und Auflösung der Kommission.

Nachdem am 22. Januar die Obhut über die Kriegsgefangenen zu Ende gegangen war, blieben der Heimschaffungskommission drei Fragen zur Erledigung:

1. Die Kommission musste entscheiden, ob und unter welchen Umständen ein Gerichtsverfahren gegen 18 unter Mordanklage stehende Gefangene, das sich in der Schwebe befand, weitergeführt und abgeschlossen werden sollte. Es stellte sich bald heraus, dass es sich um eine rein akademische Frage handelte; denn das UNO-Kommando bestritt der Kommission das Recht, nach dem 22. Januar weiterhin eine Gerichtsbarkeit über Gefangene auszuüben, und weigerte sich, den Verteidiger der Angeklagten und die bereits mit den übrigen Gefangenen übernommenen Zeugen weiterhin an die Gerichtsverhandlungen zu entsenden. So blieb der Kommission nur übrig, diese 18 vorläufig zurückbehaltenen Angeklagten dem UNO-Kommando ebenfalls samt den Gerichtsakten zu übergeben, mit der Empfehlung, für den Abschluss des Prozesses besorgt zu sein. Das schweizerische Kommissionsmitglied war übrigens der Auffassung, dass mit dem Gewahrsam auch die Jurisdiktion über die Gefangenen zu Ende gegangen sei, nachdem die Gefangenen dem UNO-Kommando ohne Aenderung ihres Status zurückgegeben worden waren.

2. Da infolge der Ablehnung des schwedischen Resolutionsantrages die Kommission die Gefangenen nicht zu Zivilpersonen erklärte, fiel auch die in den "Terms of Reference" der Kommission überbundene Pflicht dahin, den Gefangenen dabei behilflich zu sein, sich nach neutralen Ländern zu begeben. Während der Obhut durch die Kommission hatten mehr als hundert Gefangene den Wunsch geäußert, nach neutralen Ländern entlassen zu werden. Nach einer vorläufigen Sichtung weigerten sich schliesslich noch deren 88, einem der beiden Kommandos übergeben zu werden und so nahm der indische Kommissionsvorsitzende in begrüssenwerter Weise die Verantwortung auf sich,

diese Gefangenen zusammen mit den Bewachungstruppen nach Indien zu verschiffen, wo sie bleiben werden, bis über ihr weiteres Schicksal im Einvernehmen mit der Organisation der Vereinigten Nationen beschlossen sein wird.

3. Schliesslich blieb der Kommission übrig, den offiziellen Schlussbericht über ihre Tätigkeit zu verfassen. In Bezug auf einige Aspekte und insbesondere die Schlussfolgerungen konnten sich das schweizerische und das schwedische Kommissionsmitglied der Ansicht der Mehrheit, bestehend aus dem indischen Vorsitzenden, dem polnischen und dem tschechoslowakischen Mitglied, nicht anschliessen. Sie hatten jedoch die Möglichkeit, ihren gemeinsamen, von demjenigen der Mehrheit abweichenden Standpunkt in der Form von Minderheitserklärungen zur Geltung zu bringen. Die hauptsächlichste Meinungsverschiedenheit bestand in der Würdigung der Ergebnisse, welche die Heimschaffungskommission in ihrer fünfmonatigen Tätigkeit erzielt hatte. Die Vertreter Indiens, Polens und der Tschechoslowakei - das heisst die Kommissionsmehrheit - stellten die Lage in dem Sinne dar, es sei der NNRC nicht gelungen, über die ihr anvertrauten Gefangenen nach deren wirklichen Willen zu verfügen, weil der von den politischen Organisationen der Gefangenen im Südlager ausgeübte Terror die Heimkehrwilligen in grossem Masse daran gehindert habe, sich für die Rapatriierung nach China oder Nordkorea zu melden. Das schweizerische und das schwedische Mitglied hingegen waren davon überzeugt, dass es sich bei den Heimkehrwilligen um eine kleine Minderheit gehandelt hat, wie die Erfahrungen während der Gefangenen-Aufklärung zeigten, und dass diese Minderheit verschiedentlich Gelegenheit fand, um Rapatriierung nachzusuchen, trotz des unbestreitbaren Bestrebens ihrer Kameraden, dies zu verhindern. In der Tat, was mehr als fünfhundert Gefangenen möglich war, nämlich sich im Laufe der Zeit bei Gelegenheit unter den Schutz der indischen Bewachungstruppen zu stellen, hätten auch Tausende vollbringen können, ganz besonders bei ihrer Entlassung aus den Lagern, wenn es ihr Wille gewesen wäre.

- 29 -

Die Heimschaffungskommission hiess den Schlussbericht in ihrer Sitzung vom 16. Februar gut und beschloss, ihn den beiden Kommandos zuzustellen. Sie löste sich am 21. Februar gegen die Stimmen des polnischen und tschechoslowakischen Mitgliedes, welche das Mandat der Kommission als nicht erfüllt betrachteten und den Zusammentritt einer politischen Korea-Konferenz abwarten wollten, auf.

V. ORGANISATORISCHE FRAGEN.

Für Unterkunft und Verpflegung der verschiedenen Gruppen der Neutralen Heimschaffungskommission war nach Paragraph 19 der "Terms of Reference" dasjenige Kommando verantwortlich, auf dessen militärisch kontrolliertem Gebiet sie einquartiert wurden. Für die Delegationen der Schweiz und Schwedens war unmittelbar südlich der Demarkationslinie im Gebiete von Panmunjom auf den von Buschwald bestehenden Hügeln vom UNO-Kommando ein Zeltlager errichtet worden. Für den Chef der Delegation und die Stabsoffiziere standen Einzelzelte zur Verfügung, für die übrige Mannschaft grössere Zelte mit 4 bis 6 Schlafstellen. Die Verpflegung wurde durch den Nachschub der Achten US-Armee besorgt; sie war reichlich und gesund.

Sämtliche von der Delegation benötigten Transportmittel wurden durch die amerikanische Achte Armee zur Verfügung gestellt.

Das militärische Kommando innerhalb der schweizerischen Delegation bekleidete Oberst i.Gst. P. Straumann, der gleichzeitig als Stellvertreter des Delegationschefs amtete.

Was den inneren Dienst anbelangt, wurden verschiedene seiner Zweige aus praktischen Gründen für die beiden schweizerischen Missionen in Korea zusammengelegt, so der Kantinendienst, die Offiziersmesse, der Chiffre, Kurier- und Postdienst, der Materialdienst, der dienstliche Verkehr

mit den amerikanischen Armeestellen, der Sicherheitsdienst, der Sanitätsdienst, die Ordonnanzen und der Gottesdienst.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Delegationsmitglieder war während des ganzen Aufenthaltes gut. Von Epidemien und schweren Unglücksfällen blieb die Delegation verschont.

Die vom Eidgenössischen Militärdepartement gelieferte persönliche Ausrüstung der Delegation hat sich bewährt.

Während der 17 Tage, an welchen Gefangenen-Hearings stattfanden, gestaltete sich der Einsatz der Delegationsmitglieder wie folgt:

| | |
|-----------------------------------------------------------------|-------|
| Kommandant, Stab, Polit. Berater, Jurist, Verbindungsoffiziere | 6 |
| Kanzlei | 2 |
| Broadcasting und Verbindung mit Presse | 2 |
| Kurier | 2 |
| Kommandierung in Explanationsgruppen (Lager N. entspr. weniger) | 32 |
| Kommandierung in Validationgruppen | 2 |
| Kommandierung zu Uebergabeort der Gefangenen | 1 |
| Lager-Kdt., Lagerarzt, Qm. | 3 |
| | <hr/> |
| <u>T o t a l</u> | 50 |
| | ==== |

Ausser diesem Einsatz beim Aufklärungs- und Rapa-triierungsverfahren wurden die Delegationsmitglieder zu mancherlei Aufgaben herangezogen:

- Begleitung des Delegationschefs an die täglichen Sitzungen der NNRC, 2 - 3 Of., 1 Sekretär
- Ausserordentliche Validations von heimkehrwilligen Gefangenen, 2 - 3 Offiziere
- Abkommandierungen zu Spezialuntersuchungen in den Gefangenenlagern, 2 - 3 Of.
- Besuche im chirurgischen Feldspital des Gefangenenlagers und in den verschiedenen Spitalern im Raume der 8. Armee (hauptsächlich Aerzte)

- 31 -

- Ausarbeitung juristischer Gutachten, 1 - 2 Offiziere
- Ständige Beschäftigung auf der Kanzlei, 4 - 5 Mann
- Kurierdienst nach Japan, 2 Mann
- Telegrammverkehr und Chiffrierdienst.

Wie im Voraus anzunehmen war und wie die Praxis erwies, erforderte das Verfahren der Gefangenen-Aufklärung den Einsatz von 35 Personen, sodass der Anfangsbestand der Delegation von 50 Mitgliedern, den Delegationschef nicht eingerechnet, als Minimum bezeichnet werden muss. Nach Ablauf der Frist für die Gefangenenauflösung wurde der Bestand der Delegation durch Uebertritte von Mitgliedern zur Delegation bei der Neutralen Ueberwachungskommission sowie durch Entlassungen verringert.

Die Heimreise der Delegationsmitglieder erfolgte deshalb in grösseren oder kleineren Gruppen, wiederum in Transportflugzeugen der amerikanischen Armee. Der Delegationschef, Herr Minister Dr. Armin Daeniker traf am 14. März wieder in der Schweiz ein.

Verkehr mit den Eidgenössischen Behörden.

Der Delegationschef richtete jede Woche einen Situationsbericht an das Politische Departement, Meldungen und Berichte wurden vom Militär-Kommandanten direkt an das Militärdepartement gerichtet.

Die Verbindungen mit den heimatlichen Behörden waren während der ganzen Zeit des Aufenthaltes in Panmunjom recht befriedigend; allwöchentlich besorgten zwei Mitglieder der Delegation bei der Schweizer Gesandtschaft den Austausch der Kurierplis, die zwischen Korea und der Schweiz regelmässig nicht mehr als 4 Tage unterwegs blieben.

Auch der funktelegrafische Verkehr mit Bern wickelte sich, abgesehen von wenigen Ausnahmen, reibungslos ab.

VI. PRESSEDIENST.

Internationale Presse.

Die Internationale Presse schenkte der Tätigkeit der Neutralen Heimschaffungskommission grosses Interesse. Zusammen waren etwa 350 Journalisten, Radio-, Photo- und Filmreporter in Panmunjom akkreditiert, wobei sich der überwiegende Teil aus Vertretern der westlichen Presse zusammensetzte. Diese bemühten sich sehr, den Kontakt mit der schweizerischen Delegation aufrechtzuerhalten, die mit der gebotenen Zurückhaltung im Rahmen des Möglichen dazu Hand bot. Dabei waren ihr allerdings ziemlich enge Grenzen gesetzt, nicht zuletzt deshalb, weil der Pressedienst des indischen Sekretariats den Journalisten die Mitteilungen machte, welche die fünf Mitglieder der Heimschaffungskommission jeweils am Schlusse der Sitzungen gemeinsam redigierten. Bei besonderen Anlässen machte der schweizerische Delegationschef die Pressevertreter mit dem schweizerischen Standpunkt vertraut.

Schweizerische Presse.

Die schweizerische Delegation legte von Anbeginn Wert darauf, die Oeffentlichkeit in der Heimat über die Geschehnisse in der Heimschaffungskommission zu unterrichten. Allerdings erschien es müssig, der Schweizerpresse aktuelle Tatsachen melden zu wollen, die sie aus den Berichten der internationalen Agenturen viel früher erfuhr. So musste sich die Delegation darauf beschränken, in regelmässigen Abständen gewisse Probleme zusammenzufassen oder einzelne Ereignisse, wie die Aufklärung und Entlassung der Gefangenen aus der Obhut der NNRC ausführlicher darzustellen als es in der Weltpresse geschehen war. Insgesamt hat der Presseoffizier der Delegation 21 Berichte nach Bern gesandt. Ferner machte er drei Stahlbandaufnahmen für Sendungen des schweizerischen Radio.

VII. BEURTEILUNG DER KOMMISSIONSARBEIT.

Bei einer abschliessenden Würdigung der Tätigkeit der Kommission wird man im Auge behalten müssen, dass von vornherein mit grösseren Schwierigkeiten und dem Auftreten scharfer Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommission gerechnet werden musste. Gleichwohl hat der allseitig vorhandene gute Wille, positive Resultate zu schaffen, es der Kommission ermöglicht, den unter ihrem Mandat vorgezeichneten Aufgaben nachzukommen. Sie hat die rund 23.000 Gefangenen während 4 Monaten unter ihrem Gewahrsam gehalten, ohne dass sich grössere Zwischenfälle ereignet hätten; sie hat für die Anlage des Zeltareals für die Abhaltung der Aufklärung für beide Kategorien von Gefangenen gesorgt und hat den Agenten beider Parteien während 3 Monaten Gelegenheit geboten, unter dem Schutz der indischen Bewachungstruppe und gemäss dem von ihr aufgestellten Reglement den Gefangenen ihre Erklärungen abzugeben; sie hat im Rahmen des Möglichen den Gefangenen eine Chance geboten, ihre Heimschaffung nachzusuchen und hat Heimkehrwillige nach Abwicklung der nötigen Formalitäten der anderen Partei übergeben; schliesslich hat sie die grosse Masse der nicht Heimkehrwilligen nach Ablauf der vorgesehenen Fristen in bester Ordnung den früheren Gewahrsamsmächten zurückgegeben.

Wenn die Kommission ihr Mandat nicht in dem von ihr selbst angestrebten Umfang reibungslos durchführen konnte, sind daran Gründe schuld, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden kann; Einflüsse von aussen, die angesichts des engen Korridors, in dem sich die Operationen abzuspielen hatten, unvermeidlich waren; schliesslich das Verhalten beider Seiten, das neben einer begrüssenswerten Kooperation sich doch auch als Einmischung charakterisierte. Unter den ihr auferlegten Beschränkungen konnte die Kommission diese Widerstände nicht überwinden, ohne mit grundlegenden völkerrechtlichen Prinzipien in Konflikt zu kommen.

- 34 -

Immerhin zeigt die Zahl derer, die heimgeschafft worden sind oder ihre Verbringung nach neutralen Ländern anfordern konnten (§26), dass der Vorwurf unbegründet ist, die Gefangenen seien ganz allgemein nicht imstande gewesen, ihren Willen frei und unabhängig zum Ausdruck zu bringen.

So hat die NNRC ihre Aufgabe innerhalb der im Waffenstillstandsvertrag aufgestellten Fristen erfüllt, ohne dass die Gefangenen zu Schaden gekommen wären, und das koreanische Gefangenenproblem ist auf eine Weise gelöst worden, die keine neuen internationalen Spannungen verursacht hat.

Es bleibt mir, dem Bundesrat meinen Dank für das in mich gesetzte Vertrauen und meinen Mitarbeitern, in erster Linie Oberst i.Gst. P. Straumann, meinem Stellvertreter und militärischen Kommandanten, und Legationsrat M. König, dem politischen Berater, meine Anerkennung für ihre tatkräftige und loyale Mitarbeit auszusprechen. Auch allen anderen Mitarbeitern der Delegation, die entweder im Stabe oder in den Aufklärungszelten sich für die Verwirklichung der Mission eingesetzt und für unser Land Ehre eingelegt haben, schulde ich meine Anerkennung. Der Dienst in Korea war reich an Risiken und Entbehrungen; aber er hat doch allen eine Erweiterung des Gesichtskreises und eine freundschaftliche Annäherung mit Angehörigen anderer Nationen, speziell Schweden und Indern, verschafft.

Bern, den 20. März 1954.

Der Chef der schweizerischen Delegation
in der Neutralen Heimschaffungskommission
in Korea:

Armin Dautler.